

Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Freizügigkeitsabkommen

vom 8. September 2009 (Stand 1. Oktober 2009)

§ 1 Aufsicht

¹ Das Departement für Justiz und Sicherheit beaufsichtigt das Migrationsamt bei der Erfüllung seiner ausländerrechtlichen Aufgaben gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)¹⁾ und Freizügigkeitsabkommen (FZA)²⁾.

² Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft beaufsichtigt das Amt für Wirtschaft und Arbeit in seinen arbeitsmarktlichen und wirtschaftlichen Aufgaben gemäss AuG und FZA.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Migrationsbehörde ist das Migrationsamt. Es vollzieht das AuG und das FZA.

² Arbeitsmarktbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit. Es prüft im Bereich der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)³⁾ zudem die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und erfasst die Meldungen für Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit bis 90 Arbeitstage.

§ 3 Integration

¹ Die dem Migrationsamt unterstellte Integrationsfachstelle nimmt im Rahmen der Integrationsförderung gemäss den Artikeln 4 und 53 AuG und nach der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)⁴⁾ insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordination der Massnahmen zur Integration sowie Sicherstellung des Informations- und Erfahrungsaustauschs innerhalb der involvierten Departementen sowie zwischen Bund, Gemeinden und privaten Organisationen;
2. Sicherstellung des Informations- und Erfahrungsaustausches mit dem Bund unter Einbezug der Entwicklungstendenzen im Kanton Thurgau;

¹⁾ SR 142.20

²⁾ SR 0.142.112.681

³⁾ SR 142.203

⁴⁾ SR 142.205

3. Verantwortung für den Einsatz der Bundesgelder sowie finanzieller Beiträge des Kantons im Projektbereich entsprechend dem Schwerpunkteprogramm des Bundes;
 4. Ausarbeitung von Programmvereinbarungen zwischen Bund, Kanton und Gemeinden (Kompetenzzentren) mit entsprechendem Controlling.
- ² Fragen der Integration innerhalb der bestehenden Regelstrukturen insbesondere hinsichtlich Schul- und Berufsbildung, Gesundheit sowie arbeitsmarktlichen Massnahmen fallen in den Bereich der zuständigen Departemente.

§ 4 Mitwirkung

- ¹ Die Gemeinden und die Polizeiorgane wirken mit beim Vollzug der ausländerrechtlichen Angelegenheiten sowie bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs gegenüber Ausländerinnen und Ausländern.
- ² Das Departement für Justiz und Sicherheit regelt die Einzelheiten durch Weisungen.

§ 5 Kurzfristige Festhaltung, Haftmassnahmen

- ¹ Das Migrationsamt entscheidet über die Anordnung, Fortsetzung und Aufhebung von Massnahmen nach den Artikeln 73 und 75 bis 78 AuG¹⁾ und bestimmt das Haftlokal.
- ² Das Migrationsamt holt die Zustimmung des Präsidiums des Verwaltungsgerichtes ein, bevor es eine Haftverlängerung nach Artikel 76 Absatz 3 AuG anordnet.
- ³ Das Präsidium des Verwaltungsgerichtes entscheidet kantonale letztinstanzlich über:
1. die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft nach Artikel 80 Absätze 2 bis 4 AuG;
 2. das Gesuch um Haftentlassung nach Artikel 80 Absatz 5 AuG.

§ 6 Rechtsbelehrung

- ¹ Das Migrationsamt weist die Ausländerin oder den Ausländer im Haftentscheid darauf hin, dass
1. eine von ihr oder ihm bezeichnete Person in der Schweiz benachrichtigt wird (Artikel 81 Absatz 1 AuG);
 2. sie oder er berechtigt ist, mit einer Rechtsvertreterin oder einem Rechtsvertreter mündlich oder schriftlich zu verkehren (Artikel 81 Absatz 1 AuG);
 3. innert 96 Stunden eine richterliche Haftüberprüfung erfolgt (Artikel 80 Absatz 2 AuG).

¹⁾ SR 142.20

§ 7 Ein- und Ausgrenzung

¹ Das Departement für Justiz und Sicherheit kann auf Antrag des Migrationsamtes die Ein- und Ausgrenzung nach Artikel 74 Absatz 1 und 2 AuG anordnen.

§ 8 Durchsuchung

¹ Das Präsidium des Verwaltungsgerichtes kann auf Antrag des Migrationsamtes eine Durchsuchung nach Artikel 70 Absatz 2 AuG anordnen. Es entscheidet kantonal letztinstanzlich.

§ 9 An- und Abmeldung

¹ Zuziehende Ausländerinnen und Ausländer haben sich innert 14 Tagen beim Einwohneramt des Aufenthaltsortes anzumelden.

² Ziehen Ausländerinnen und Ausländer innerhalb der Gemeinde um oder ziehen sie aus der Gemeinde weg, so haben sie dies innert 14 Tagen dem Einwohneramt des bisherigen und des neuen Wohnortes zu melden.

³ Der Ausländerausweis ist dem Einwohneramt bei der Meldung vorzulegen.

§ 10 Gebühren

¹ Das Migrationsamt erhebt für die in Artikel 8 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG)¹⁾ erwähnten Dienstleistungen die Höchstgebühren, die im Voraus oder per Rechnung eingefordert werden können.

² Das Migrationsamt erhebt für Entscheide und Amtshandlungen nach Artikel 9 GebV-AuG Gebühren im Rahmen der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden²⁾.

³ Die Gebühren für die Kontrollfrist-Verlängerung der Niederlassungsbewilligungen werden zwischen den Gemeinden und dem Kanton im Verhältnis 3:4 aufgeteilt.

§ 11 ...³⁾**§ 12 Inkrafttreten**

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

¹⁾ SR 142.209

²⁾ 631.1

³⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2009, Seite 2461.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	08.09.2009	01.10.2009	Erstfassung	ABl. 37/2009